

Jobcenter Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

22.08.2012
Aktenzeichen: 25.2-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 05/2012

Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Urteil des Bundessozialgerichts B 4 AS 109/11 R vom 16.05.2012

Bezugsrundschreiben Nr. 02/2012 vom 09.07.2012, Nr. 04/2012 vom 18.07.2012

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 15.08.2012

Mit den o.g. Bezugsrundschreiben hatte ich mitgeteilt, wie in den betroffenen Fällen für die Zeit ab Erlass des Urteils verfahren werden soll. Die Frage der Rückwirkung der Entscheidung des Bundessozialgerichts wurde zunächst bis zur Vorlage der Urteilsbegründung und der Stellungnahme des MAIS zurück gestellt.

Aufgrund des o.g. Erlasses des MAIS (s. Anlage) bitte ich nunmehr wie folgt zu verfahren:

Bestandskräftige Leistungsbescheide nach § 22 SGB II, in denen statt der tatsächlichen Kosten der Unterkunft lediglich die bisher angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, sind **von Amts wegen** mit Wirkung für die Vergangenheit nach § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II zurück zu nehmen, sofern sich aufgrund der Anwendung der Wohnungsgrößen nach Ziffer 8.2 den WNB im Rahmen der Produkttheorie ein höherer Anspruch nach § 22 SGB II ergibt (s.a. Rundschreiben Nr. 04/2012). Die Rückwirkung wird sich in der Regel bei laufenden Fällen bis zum 01.01.2011 erstrecken. Bei BGs, die nach dem 01.01.2011 in den Leistungsbezug SGB II gekommen sind oder bei denen nach dem 01.01.2011 ein Mietensenkungsverfahren durchgeführt wurde, ist der Rückwirkungszeitraum entsprechend kürzer.

Nach Weisung des MAIS ist die Rücknahme der Leistungsbescheide bis zum 31.12.2012 vorzunehmen. Sofern sich hier Hinderungsgründe ergeben, bitte ich, mir diese sofort mitzuteilen.

Für **noch nicht bestandskräftige Bescheide** (ruhend gestellte oder noch nicht abgeschlossenen Widerspruchs-/Klageverfahren) oder Anträge nach § 44 SGB X aus dem Jahr 2011 erstreckt sich die Rückwirkung ggfls. bis zum 01.01.2010 (Neuregelung der WNB).

Für Berichtszwecke bitte ich im Rahmen der Abwicklung folgende Daten zu erfassen:

Betroffene BGs insgesamt:		
Anzahl der BGs mit Neuberechnung	Anzahl der Monate, für die nachgezahlt wird (kumulativ)	Gesamtnachzahlungsbetrag
z.B. 50	750	9.750 Euro

Einen ersten Zwischenbericht erbitte ich zum 31.10.2012.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Schüler